

# Statuten der Schweizerischen Kalligraphischen Gesellschaft



Verabschiedet an der 13. Jahresversammlung vom 26. Oktober 2003 im Gwatt-Zentrum, Gwatt

## KAPITEL I: NAME, SITZ, ZWECK

**Artikel 1** Unter dem Namen «Schweizerische Kalligraphische Gesellschaft» (Société Suisse de Calligraphie/Società Calligrafica Svizzera/Swiss Calligraphy Society), im folgenden kurz «die Gesellschaft» genannt, besteht ein religiös und politisch unabhängiger Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

**Artikel 2** Die Gesellschaft ist bestrebt, mit geeigneten Mitteln:

- Das kalligraphische Schaffen in der Schweiz zu fördern.
- Den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Kalligraphen zu pflegen und zu verbessern.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit weitere Kreise auf die Kunst des Schreibens und Illuminierens aufmerksam zu machen.
- Die Ausbildung in Kalligraphie zu fördern und mitzubestimmen.

Gegebenenfalls nimmt die Gesellschaft auch Stellung zur Entwicklung des Schrift- und Schreibwesens und gibt Empfehlungen ab. Die Gesellschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

**Artikel 3** Zur Erreichung ihrer Ziele ergreift die Gesellschaft alle zweckdienlichen Massnahmen. Im Vordergrund stehen:

- Die Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Personen mit gleichem und ähnlichem Zweck, in der Schweiz und international.
- Die Förderung persönlicher Kontakte.
- Die Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, namentlich mit Bibliotheken, Ausbildungsträgern und Behörden.
- Die Veranstaltung von Kursen, Seminaren und Ausstellungen und die Durchführung anderer Öffentlichkeitsarbeiten.
- Die Herausgabe eines Gesellschaftsorgans.

Zur Förderung ihrer Ziele kann die Gesellschaft auch selber Mitglied entsprechender schweizerischer oder internationaler Institutionen werden.

## KAPITEL II: MITGLIEDSCHAFT

**Artikel 4** Die Gesellschaft hat folgende Mitgliederkategorien:

- A Mitglieder
- B Aktivmitglieder
- C Ehrenmitglieder

### A. DIE MITGLIEDER

**Artikel 5** Mitglied der Gesellschaft können natürliche Personen aus dem In- und Ausland werden, die mit den Zielen der Gesellschaft einig gehen, ihre Statuten anerkennen und bereit sind, die Gesellschaft in ihren Bestrebungen aktiv zu unterstützen.  
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

### B. AKTIVMITGLIEDER

**Artikel 6** Die Aktivmitgliedschaft kann jedes Mitglied beantragen. Sie versteht sich als Qualitätskontrolle und dient der Gesellschaft als Übersicht über das kalligraphische Können des Mitglieds.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches unter Vorlage mehrerer eigenhändig geschriebener kalligraphischer Arbeiten im Original nach Beurteilung durch die Fachkommission.

Die Gesellschaft kann die Aktivmitglieder für Kurse, Seminare usw. an Institutionen oder Organisationen empfehlen.

Aktivmitglieder setzen sich in besonderer Weise für die Förderung der Ziele der Gesellschaft ein.

Sie dürfen ihre Aktivitäten (berufliche Werbung, Seminare, Kurse, Ausstellungen etc.) unter Gebrauch des Gesellschafts-Logos veröffentlichen und durchführen.

### C. EHRENMIGLIEDER

**Artikel 7** Mitglieder, Aktivmitglieder und andere Personen, die sich mit ausserordentlichen Leistungen um die Ziele der Gesellschaft oder auf dem Gebiet der Kalligraphie Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### MITGLIEDERBEITRAG

**Artikel 8** Beim Eintritt vor dem 30. Juni ist der ganze Beitrag für das laufende Geschäftsjahr geschuldet.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich bis zum 30. Juni auf Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.

Das austretende Mitglied haftet für den Beitrag des laufenden Geschäftsjahres. Von der Beitragspflicht entbunden sind Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes und der Fachkommission.

### AUSSCHLUSS AUS DER GESELLSCHAFT

**Artikel 9** Mitglieder aller Kategorien, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, oder die trotz wiederholter Mahnung die Beiträge an die Gesellschaft nicht entrichten, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehr ausgeschlossen werden.

## KAPITEL III: ORGANE DER GESELLSCHAFT

**Artikel 10** Die Organe der Gesellschaft sind

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Fachkommission
- D die Rechnungsrevisoren

### A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

**Artikel 11** Die Generalversammlung erledigt die statutarischen und gesetzlichen Geschäfte der Gesellschaft, nämlich:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Wahl weiterer Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Kassenrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren, sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung von Jahres- und Sonderbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung der Gesellschaft

**Artikel 12** Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich in der Schweiz statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens 21 Tage vor dem Termin im Besitz der Mitglieder zu sein. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

**Artikel 13** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

### B. DER VORSTAND

**Artikel 14** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Gesellschaftsmitgliedern, die zur Mehrheit Aktivmitglieder sein müssen. Unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert er sich selber und fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Mitglieder. Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Fachkommission. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss gleichzeitig der Fachkommission gemäss Artikel 17 angehören.

**Artikel 15** Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und vertritt die Gesellschaft gegen aussen. Er kann für fallweise Aufgaben auch Personen oder Institutionen beiziehen, die ihm selber oder der Gesellschaft nicht angehören.

Spesen werden entschädigt. Sonderausgaben, z.B. für Sekretariatsausgaben, Drucksachen etc. müssen budgetiert und erstmalig durch die Generalversammlung bewilligt werden.

**Artikel 16** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

## C. DIE FACHKOMMISSION

**Artikel 17** Die Fachkommission besteht aus mindestens 3, maximal 5 Gesellschaftsmitgliedern mit besonderem kalligraphischen Können und Wissen.

Ihr obliegt, unter Koordination mit dem Vorstand, die Formulierung und Durchführung der zur Erreichung der Gesellschaftsziele gemäss Artikel 2 und 3 geeigneten Massnahmen.

Beschlüsse über die Finanzierung dieser Massnahmen obliegen jedoch dem Vorstand im Rahmen der ihm jeweils von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen.

Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Fachkommission.

Mindestens ein Mitglied der Fachkommission muss gleichzeitig dem Vorstand angehören.

## D. DIE RECHNUNGSREVISOREN

**Artikel 18** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Als Revisoren sind auch Nicht-Mitglieder wählbar.

## KAPITEL IV: AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

**Artikel 19** Zur Auflösung der Gesellschaft oder zu deren Fusion mit einer anderen Organisation bedarf es des Zweidrittelsmehrs aller stimmenden Mitglieder. Ein bei der Auflösung verbleibender Aktivenüberschuss wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 26. Oktober 2003 im Gwatt-Zentrum, Gwatt.

## SCHWEIZERISCHE KALLIGRAPHISCHE GESELLSCHAFT

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied

Roberto Mazzucchelli

Annikki Rigendinger